

**Neufassung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
- Bestattungsgebührenordnung -
vom 23.06.2015**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührensuld gegenüber der Stadt durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet:

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, Volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Bestimmungen über die Haftung für die Bestattungsgebühren durch Erben oder Unterhaltsverpflichtete nach den §§ 3 KAG und 191 AO in Verbindung mit den §§ 1968, 1615 Abs. 2 und 1608 BGB bleiben davon unberührt.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührensuld entsteht

- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührensuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung

der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen:

1. für die Genehmigung der Aufstellung und Veränderung
 - 1.1 eines Grabmales 25,00 Euro
 - 1.2 einer Grabeinfassung 10,00 Euro

2. für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern
 - 2.1 eine Erlaubnis im Einzelfall (für 1 Grab) 20,00 Euro
 - 2.2 einer 5-jährigen Dauererlaubnis (für mehrere Gräber) 150,00 Euro

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der derzeit gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

Es werden folgende einheitlichen Gebühren erhoben:

1. für die Bestattung

- 1.1. Herstellen und Schließen eines Grabes
- 1.2. von Personen über 10 Jahren 1.100 Euro
- 1.3. von Personen unter 10 Jahren 940 Euro
- 1.4. bei Urnenbestattung 550 Euro

- 1.5. Benutzung der Leichenzelle 140 Euro
- 1.6. Benutzung der Aussegnungshallen 390 Euro
(in Einzelfällen, sofern die Bestattung nicht in Altensteig erfolgt)

2. für die Überlassung eines Grabes

- 2.1. Anonymes Urnengrab 320 Euro

2.2. Reihengräber

2.2.1. für Personen über 10 Jahren	750 Euro
2.2.2. für Personen unter 10 Jahren	475 Euro
2.2.3. für ein Urnengrab	225 Euro
2.2.4. für ein Waldgrab	1.700 Euro
2.2.5. für ein Waldurnengrab	620 Euro
2.2.6. für ein Rasengrab	1.700 Euro
2.2.7. für ein Rasenurnengrab	620 Euro

2.3. Wahlgräber

2.3.1. für ein Einzelgrab	1.685 Euro
2.3.2. für ein Einzelgrab doppeltief	2.200 Euro
2.3.3. für ein Doppelgrab	3.375 Euro
2.3.4. für ein Einzelgrab für Muslime	3.000 Euro
2.3.5. für ein Rasenwahlgrab	2.800 Euro
2.3.6. für ein Rasenwahlurnengrab	1.450 Euro
2.3.7. für ein Waldwahlgrab	2.800 Euro
2.3.8. für ein Waldwahlurnengrab	1.450 Euro
2.3.9. für ein Urnenwahlgrab	525 Euro

2. für die Verlängerung von Grabnutzungsrechten pro Jahr

3.1. Einzelgrab einfachtief	48 Euro
3.2. Einzelgrab doppeltief	48 Euro
3.3. Doppelgrab	80 Euro
3.4. Jede weitere Grabstelle	48 Euro
3.5. Für ein Einzelgrab für Muslime	85 Euro
3.6. Für ein Rasenwahlgrab	100 Euro
3.7. Für ein Rasenurnengrab <i>Rasenwahlurnengrab</i>	40 Euro
3.8. Für ein Waldwahlgrab	100 Euro
3.9. Für ein Waldwahlurnengrab	40 Euro
3.10. Urnenwahlgrab	10 Euro

4. für sonstige Leistungen

4.1. für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen je Hilfskraft und Stunde	120 Euro
---	----------

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Bestattungsgebührenregelung außer Kraft.

Altensteig, den 23.06.2015

Gerhard Feeß
Bürgermeister

